



Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf «Anpassungen bei der Anwaltsaufsicht: Teilrevision des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie des Gebührentarifs (GT)»

Sehr geehrter Herr Eng
Sehr geehrte Frau von Roll
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Anpassungen bei der Anwaltsaufsicht Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Der Vorlage liegt der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag von Markus Spielmann und 16 Mitunterzeichnenden unter dem Titel «Überprüfung und Anpassung der Anwaltsaufsicht» ein (A 0011/2018) zugrunde. Es handelte sich um einen Prüfungsauftrag. Die in der Folge eingesetzte Arbeitsgruppe gelangt zum Ergebnis, die Anwaltsaufsicht in ihrer jetzigen Form habe sich bewährt und es bestehe kein Anlass für grundsätzliche Anpassungen. Dies entspricht unserer Wahrnehmung. Bei der Anwaltskammer handelt es sich um ein Gremium, das sehr gut funktioniert und bisher nie Anlass zu sachlich begründeten Beanstandungen gegeben hat.

Der Vernehmlassungsentwurf schlägt daher zu Recht vor, das Wahlgremium (Regierungsrat), die administrative Angliederung (Departement bzw.



Staatskanzlei) und die Grösse (fünf Mitglieder) beizubehalten. Er sieht aber, gestützt auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe, trotzdem gewisse Modifikationen vor. Einige davon sind sinnvoll und sachgerecht. Dies gilt insbesondere für die massvolle Einführung von Präsidialkompetenzen und für die präzisere Regelung der Öffentlichkeit des Verfahrens. Zu begrüssen ist auch die beabsichtigte Schliessung einer Lücke beim Ausschluss einer Kombination von richterlicher und anwaltlicher Tätigkeit. Zwei Punkte der Vorlage lehnen wir dagegen ab:

In einem zentralen Punkt können wir dem Entwurf nicht zustimmen: Wir lehnen die vorgesehene Änderung der Zusammensetzung der Anwaltskammer ab. Das heutige Modell, das demjenigen vieler anderer Kantone entspricht, hat die bisherige gute und effiziente Arbeit der Anwaltskammer ermöglicht. Es besteht absolut kein Bedarf nach einer Änderung. Der Vernehmlassungsentwurf hält denn auch ausdrücklich und zu Recht fest, das heutige Modell habe sich durchaus bewährt (Ziffer 1.3.2, S. 6 unten). Die neu vorgesehene «paritätische» Zusammensetzung, wonach je zwei Personen von den Gerichten und der Anwaltschaft gestellt würden, während die fünfte Person keiner dieser Gruppen (und auch nicht den Strafverfolgungsbehörden) angehören dürfte, vermag dagegen höchstens auf dem Papier zu überzeugen. Dieses neue Modell «löst» ein Problem, das gar keines ist, schafft aber erhebliche neue Probleme, welche kaum befriedigend zu lösen sein werden, weil es für diese «fünfte Person» im Kanton nur sehr wenige geeignete Personen gibt und zumindest fraglich ist, ob sie an dieser Funktion interessiert wären. Wir lehnen daher die neue Regelung der Zusammensetzung der Anwaltskammer (§ 11 Abs. 2 AnwG) ab. Für den Fall, dass daran festgehalten werden sollte, erachten wir eine ergänzende Regelung in Bezug auf die «fünfte Person» als unbedingt erforderlich, damit erstens der Kreis der infrage kommenden Personen möglichst weit gezogen, zweitens (wie bei den anderen Mitgliedern) eine vorschlagende Behörde vorgesehen und drittens Klarheit über mögliche Unvereinbarkeiten geschaffen wird. Diese ergänzende Regelung wäre teilweise im Gesetz, teilweise auf Verordnungstufe zu treffen. Im Gesetz wäre eine entsprechende Kompetenzdelegation vorzunehmen.

Nicht einverstanden sind wir ausserdem mit der Erweiterung der Kostentragungspflicht der anzeigenden Person über die Verfahrenskosten hinaus auf



eine Parteientschädigung, soweit diese nicht nur bei Mutwilligkeit, sondern auch bei Grobfahrlässigkeit eingeführt werden soll.

II. Zu den einzelnen Punkte

1. Wahlbehörde und Angliederung der Anwaltskammer (§ 11 Abs. 3 und 4 AnwG)

Hier soll nicht geändert werden, und dem ist zuzustimmen: Es ist richtig, die Wahlkompetenz beim Regierungsrat zu belassen. Eine Wahl durch den Kantonsrat führt zu einer Verpolitisierung. Eine solche ist nicht wünschbar. Die Anwaltskammer ist ein nebenamtliches Gremium und muss an ein professionelles Sekretariat angegliedert werden. Bisher ist dies die Staatskanzlei, Amt für Legistik und Justiz. Eine Angliederung an die Gerichtsverwaltung oder eine selbständige Organisation wird in der Vorlage zu Recht abgelehnt, denn ein Ausbau der Gerichtsverwaltung auf «gerichtsfremde» Geschäfte ist unerwünscht und eine selbständige Organisation der Anwaltskammer wäre ineffizient.

2. Anzahl und Auswahl der Mitglieder der Anwaltskammer (§ 11 Abs. 2 AnwG)

2.1 Anzahl

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung (fünf Mitglieder) ist mit Blick darauf, dass es sich um ein nebenamtliches Gremium handelt, aber auch im Interesse einer breiten Abstützung der Entscheide sachgerecht.

2.2 «Paritätische» Besetzung?

Bisher setzt sich die fünfköpfige Anwaltskammer aus drei Angehörigen der Gerichte (2 Obergericht, 1 Amtsgerichte) und zwei VertreterInnen der Anwaltschaft zusammen. Vorgeschlagen wird nun eine «paritätische» Vertretung mit je zwei Personen aus Gerichten und Anwaltschaft und einer fünften Person. Diese fünfte Person soll laut Text fachlich ausgewiesen, aber «in keinem Anwaltsregister eingetragen und nicht an einem Gericht oder in der Strafverfolgung tätig» sein.



In der Vorlage wird zu Recht ausgeführt, das bisherige Modell habe sich bewährt. Es ist daher nicht einzusehen, warum eine Änderung angezeigt sein sollte. Den Grund für die Anpassung bildet wohl die Befürchtung, GerichtsvertreterInnen könnten versucht sein, «missliebige» AnwältInnen aus sachfremden Motiven zu sanktionieren. Für die von einer Anzeige betroffenen AnwältInnen ist es aber keineswegs immer angenehmer, wenn sie von ihren KollegInnen, die auch KonkurrentInnen sind, beurteilt werden. Das vorgesehene «paritätische» System hat den grossen Nachteil, dass die Suche nach der «fünften Person» zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Die vorgesehene Änderung würde ein gut funktionierendes System, das bisher zu keinerlei Problemen geführt hat, aufgeben, und dies zugunsten einer Lösung, bei der erhebliche Schwierigkeiten vorprogrammiert sind. Man schafft damit Probleme, wo bisher keine waren.

2.3 Besetzung der «fünften Person»

Falls man die Umstellung trotzdem will, stellt sich die Frage, wer denn für diese fünfte «neutrale» Position sinnvollerweise infrage kommt.

Der Vernehmlassungsentwurf (S 6 f.) nennt folgende Möglichkeiten: Eine Person aus der Lehre, ehemalige RichterInnen oder RegierungsrätInnen oder jemand aus der Verwaltung. Da der Kanton keine Universität hat, dürfte es mit Personen aus der Lehre schwierig werden. Die wenigen im Kanton wohnhaften Professoren sind zumeist auch anwaltlich tätig (z.B. Paul Eitel). Eine Vertretung mit ehemaligen Mitgliedern eines Gerichts oder des Regierungsrates ist eine eher abwegige Idee, zumal die meisten infrage kommenden Personen zu einem früheren Zeitpunkt entweder bei einem Gericht oder als Anwalt/Anwältin gearbeitet hätten und deshalb die angestrebte Neutralität auch nicht mitbringen würden. Was Verwaltungsangestellte anbelangt, ist fraglich, ob es in der kantonalen Verwaltung geeignete und interessierte Personen gibt, zudem stellt sich die Frage nach Unvereinbarkeiten (auch in Bezug auf Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung, beispielsweise Mitglieder des Kantonsrates). Man müsste daher wohl auch ausserkantonale Personen zulassen. Nicht ideal ist auch, dass – anders als bei den Vertretungen der Gerichte und der Anwaltschaft – kein Gremium vorgesehen ist, das die «fünfte Person» vorschlägt. Schon nur im Interesse



einer verfahrensmässigen Einheitlichkeit und Transparenz ist ein solches Gremium vorzusehen. Als geeignet erscheint die Anwaltskammer selbst.

Es erscheint uns daher als sinnvoll, die Regelung in Bezug auf die «fünfte Person» - die wir, wie dargelegt, grundsätzlich ablehnen -, falls man daran festhalten will, zu ergänzen. Diese Ergänzung wäre teilweise im Gesetz vorzunehmen und im Übrigen an den Regierungsrat zu delegieren.

Auf Gesetzesebene wäre der neue **§ 11 Abs. 3^{bis} AnwG** wie folgt zu ergänzen:

«Dem Solothurnischen Anwaltsverband steht das Vorschlagsrecht für die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Mitglieder und Ersatzmitglieder, der Gerichtsverwaltungscommission für die den solothurnischen Gerichten angehörenden Mitglieder und Ersatzmitglieder **sowie der Anwaltskammer für das verbleibende Mitglied und Ersatzmitglied** zu.»

Da die erwünschte «Neutralität» auch bei Personen, die früher in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen oder an einem Gericht oder in der Strafverfolgung tätig waren, nicht vorausgesetzt werden kann, wäre **§ 11 Abs. 2 AnwG am Ende** konsequenterweise zu ergänzen mit «..... tätig ist **oder war.**»

Weiter wäre in § 11 Abs. 2 AnwG um eine Delegationsnorm aufzunehmen, welche es dem Regierungsrat ermöglicht, die zahlreichen offenen Fragen zur «fünften Person» zu regeln. So sollte **§ 11 Abs. 2 AnwG um den folgenden Satz ergänzt** werden:

«Der Regierungsrat regelt näher, welche Anforderungen das Mitglied und das Ersatzmitglied, welche nicht in einem Anwaltsregister eingetragen und nicht an einem Gericht oder in der Strafverfolgung tätig sind oder waren, zu erfüllen haben und welcher Personenkreis hierfür infrage kommt.»

Gegenstand dieser ergänzenden Normierung könnten die folgenden Aspekte bilden:

- Wohn- oder Arbeitsort im Kanton Solothurn sollte für diese fünfte Person nicht vorausgesetzt werden, damit eine etwas grössere Auswahl besteht.



- Zu regeln ist, ob Mitglieder des Kantonsrates infrage kommen.
- Unvereinbarkeiten mit Funktionen in der kantonalen Verwaltung sind zu regeln. Insbesondere sollten Angestellte der Staatskanzlei, die das Sekretariat führt (bzw. des «zuständigen Departementes» im Sinne von § 11 Abs. 4 AnwG), ausgeschlossen sein.
- Was gilt für nebenamtliche Angehörige eines Gerichts (z.B. ErsatzrichterInnen am Obergericht)? Der ursprüngliche Volksauftrag wollte nur «vollamtliche Richterinnen und Richter» ausschliessen, der jetzige Vorschlag beträfe wohl alle Personen mit gerichtlichen Funktionen. Das kann man richtig finden, es schränkt aber die Auswahl weiter ein.

2.4 Zusammensetzung der Gerichtsvertretung

Der Auftrag Spielmann verlangte, beide verbleibenden GerichtsvertreterInnen sollten aus dem Obergericht kommen. Dem liegt anscheinend der Gedanke zugrunde, AmtsgerichtspräsidentInnen seien näher bei der Anwaltschaft als OberrichterInnen und deshalb eher geneigt, missliebige Anwältinnen aus sachfremden Gründen zu disziplinieren. Die Vorlage sagt dazu, die bisherige Lösung habe sich bestens bewährt. Auch aus unserer besteht hier kein entscheidender Unterschied zwischen dem Obergericht und den Amtsgerichten. Wie gesagt, ist aber die bisherige Zusammensetzung der Anwaltskammer (2 Angehörige des Obergerichts, 1 Person von den Amtsgerichten) beizubehalten.

2.5 Vorschlagsrecht (neuer Abs. 3^{bis} von § 11 AnwG)

Neu soll im Gesetz festgehalten werden, dass die beiden Anwaltsmitglieder durch den Anwaltsverband und die beiden Gerichtsmitglieder durch die Gerichtsverwaltungskommission vorgeschlagen werden (neuer Abs. 3^{bis} von § 11 AnwG). Das war schon bisher so, neu wäre die Erwähnung im Gesetz. Man sich grundsätzlich fragen, ob eine solche Praxis im Gesetz festgeschrieben werden soll, es könnte ja sein, dass man sie irgendwann ändern möchte. Störend ist aber vor allem die Differenz zur «fünften Person». Deshalb sollte, wie erwähnt, auch für diese ein Vorschlagsrecht vorgesehen werden, wobei der Vorschlag von der Anwaltskammer selbst kommen sollte. Der neue Absatz 3^{bis} wäre, wie bereits erwähnt, entsprechend zu ergänzen



3. Einführung von Präsidialkompetenzen (neuer § 11^{ter} AnwG)

Der Vorschlag erscheint als sachgerecht. Wir stimmen ihm zu.

4. Weitere Anpassungsvorschläge

4.1 Mündliche und öffentliche Verhandlung (§ 15 Abs. 1 AnwG)

Der Vorschlag erscheint als sachgerecht. Wir stimmen ihm zu.

4.2 Kostenpflicht der Anzeigerin / des Anzeigers (§ 15 Abs. 2 AnwG)

Bisher verweist § 15 Abs. 2 AnwG auf die §§ 416-432 StPO. Gemäss § 427 StPO trägt der Anzeiger oder Privatkläger bei Antragsdelikten die Verfahrenskosten, wenn er mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Neu soll es bei mutwilliger oder grobfahrlässiger Anzeige möglich sein, dem Anzeiger nicht nur die Verfahrenskosten, sondern auch eine Parteientschädigung an den Anwalt aufzuerlegen.

Wir stimmen der Neuregelung zu, soweit sie eine Parteientschädigung bei mutwilliger Anzeige vorsieht. Wir lehnen den Vorschlag jedoch ab, soweit er auch bei grobfahrlässiger Anzeige eine Parteientschädigung vorsieht. Damit wird ein zusätzliches Kostenrisiko geschaffen, welches finanziell ungünstig gestellte Personen von einer Anzeige abhalten könnte, auch wenn dazu berechtigter Anlass besteht. Betroffen wären insbesondere rechtlich unbeholfene Personen, welche beispielsweise aus Enttäuschung über den Ausgang eines Prozesses eine unüberlegte Anzeige einreichen. Eine zusätzliche Belastung durch Kosten ist in dieser Konstellation nicht geeignet, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu fördern. Es kommt hinzu, dass eine Anzeige, welche wirklich grobfahrlässig eingereicht wird, in der Regel ohne grösseren Aufwand erledigt werden kann, womit sich eine Parteientschädigung auch aus diesem Grund nicht rechtfertigt.



4.3 Busse für unbefugte Parteivertretung vor Behörden (§ 17 Abs. 2 AnwG)

Es geht um die berufsmässige Parteienvertretung im Monopolbereich, der durch § 3 AnwG umschrieben wird, durch Personen ohne Anwaltspatent. Anscheinend besteht Bedarf nach einer solchen Strafnorm. Der Bussenrahmen ist für ein solches Verhalten auffallend hoch. Er entspricht aber der bereits bestehenden Regelung. Wir opponieren daher nicht.

5. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (§ 91^{bis} Abs. 3 GO):

Aus einer rechtsstaatlichen Sicht ist es heutzutage ein Unding, dass eine Person bei einer gerichtlichen Behörde in richterlicher Funktion tätig ist und an einem anderen Tag bei derselben Behörde als Anwalt oder Anwältin auftritt. Dies wurde für die kantonalen Gerichte bereits Anfang 2005 ausgeschlossen. Weiterhin möglich ist es aber bei den Amtsgerichten und den Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht, weil sie amteilweise organisiert sind. Das Problem ist aber dasselbe. Dieser Zustand verdient deshalb eine Korrektur. Dass diese nun erfolgen soll, ist zu begrüßen.

6. Änderungen im Gebührentarif

Wir stimmen den Neufassungen von § 31 und § 94 GT grundsätzlich zu.

Bei § 31 Abs. 1 lit. a GT wäre allerdings eine redaktionelle Anpassung wünschbar, denn die vorgeschlagene Fassung könnte den Eindruck erwecken, für Eintragungen auf eigenes Gesuch gelte generell eine Gebühr von CHF 400. Gemeint ist aber sicher, dass in diesem Fall der höhere Gebührenrahmen gilt, wenn besondere Abklärungen erforderlich sind.

Präziser wäre deshalb in Abs. 1 lit. a Ziffer 1: «Eintragung auf eigenes Gesuch, wenn keine besonderen Abklärungen erforderlich sind, und Löschungen auf eigenes Gesuch»



Fragebogen **Anpassungen bei der Anwaltsaufsicht**

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen durch Ankreuzen.

1. Stimmen Sie der neuen Regelung über die Zusammensetzung der Anwaltskammer zu (§ 11 Abs. 2 AnwG)?

Ja Nein

2. Begrüssen Sie die Einführung von Präsidialkompetenzen für bestimmte Geschäfte (§ 11^{ter} AnwG)?

Ja Nein

3. Begrüssen Sie die Ergänzung der Strafnorm auf die unbefugte Parteivertretung vor Behörden (§ 17 Abs. 2 AnwG)?

Ja Nein

4. Unterstützen Sie die Ausweitung des Verbots für nebenamtliche Richterinnen und Richter, Parteien vor demjenigen Gericht zu vertreten, dem sie selbst angehören, auf Amtsrichterinnen und Amtsrichter sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse (§ 91^{bis} Abs. 3 GO)?

Ja Nein

5. Stimmen Sie der Anpassung der Gebührenregelung für Eintragungen und Löschungen im Anwaltsregister in aufwändigen Fällen zu (§ 31 GT)?

Ja Nein

6. Stimmen Sie der Anpassung der Gebührenregelung für die Erteilung und Löschung der Berufsausübungsbewilligung als Notarin oder Notar in aufwändigen Fällen zu (§ 94 GT)?

Ja Nein



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung "Anpassungen bei der Anwaltsaufsicht"

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anregungen.

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Freundliche Grüsse

Niklaus Wepfer
Parteisekretär

Solothurn, 16. März 2020

Rossmarktplatz 1
Postfach 835
4502 Solothurn

032 622 07 77